

Meldung einer Geflügelhaltung

Gemäss Art.18a der Tierseuchenverordnung haben die Kantone alle Tierhaltungen zu erfassen, in denen Hausgeflügel gehalten werden. Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

Angaben zum Halter / zur Halterin

Name		Vorname	
Strasse		PLZ/Ort	
Telefon		Mobile	
E-Mail		Geburtsdatum	

Angaben zum Haltungsort

<input type="checkbox"/> Identisch mit Angaben zum Halter / zur Halterin			
Strasse		PLZ/Ort	

Angaben zum Geflügel

<input type="checkbox"/> Legehennen	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Wachteln	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Mastpoulet	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Perlhühner	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Truten	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Strausse / Emus	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Enten	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Gänse	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Anderes _____			Anzahl:

Angaben zur Haltungform

<input type="checkbox"/> ohne Auslauf	<input type="checkbox"/> Auslauf ins Freie
<input type="checkbox"/> Auslauf mit Aussenklimabereich (Wintergarten, Voliere)	

Aufgabe der Geflügelhaltung

<input type="checkbox"/> es wird kein Geflügel mehr gehalten, Adresse:
--

Formular bitte per E-Mail einreichen an:

dz.ebenrain@bl.ch

Oder per Briefpostversand an:

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Koordination Tierverkehr, BM

Ebenrainweg 27

4450 Sissach